

Abrechnungsbetrug/Über zehnjährige Verfahrensdauer

BSG: Ein Zulassungsentzug ist auch nach vielen Jahren noch möglich

Wer wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die ihm obliegenden vertragsärztlichen Pflichten seine Zulassung als Vertragsarzt verliert, kann nicht damit rechnen, dass ihm allein durch Wohlverhalten während einer langen Verfahrensdauer die Zulassung zurückgegeben wird. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel klargestellt. Dieser Beschluss kommt einem Berliner Facharzt, der wegen Abrechnungsbetrugs in den Jahren 1997 und 1998 seine Zulassung verloren hat, nun teuer zu stehen. Er muss sämtliche Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren tragen, sowohl aus Verfahren vor dem Sozial- und Landessozialgericht als auch vor einem Amtsgericht und dem Landgericht Berlin. Hinzu kommen nun die ebenfalls nicht unerheblichen Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG.

„Die Zeit heilt alle Wunden.“ Das jedenfalls schien sich ein Berliner HNO-Arzt gedacht zu haben, der beim Abrechnungsbetrug erwischt wurde und dafür im Jahr 2002 zunächst ein Ruhen seiner Zulassung für zwei Jahre kassierte. Gegen diese Entscheidung des Disziplinarausschusses der KV Berlin wehrte sich der Arzt vor dem Sozialgericht, das dann auch einen sofortigen Vollzug der Entscheidung aussetzte. Der Mann konnte erst einmal weiterarbeiten.

Straf„rabatt“ für die lange Verfahrensdauer

Reichliche Zeit später gab es dann ein erstes Urteil vom Amtsgericht: eine Geldstrafe im Umfang von 360 Tagessätzen für das Abrechnen nicht erbrachter Leistungen in einem Honorarumfang von zusammen rund 18.000 Euro. Dagegen zog der Mann vor das Landgericht, das dann im Jahr 2010 (!) das Urteil abmilderte und eine Strafe von nur noch 60 Tagessätzen zu je 80 Euro festsetzte. Davon erließen ihm die Berufungsrichter 10 Tagessätze – sozusagen als Rabatt für die lange Verfahrensdauer (O-Ton: „Entschädigung für die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung“). Im Übrigen anerkannte das Landgericht strafmil-

dernd, dass der Arzt sich seit den damaligen Betrügereien auch nichts mehr zuschulden kommen ließ – immerhin elf Jahre lang. Ende gut, alles gut? Nein. Als der KV-Zulassungsausschuss der KV Berlin Wind von dem durch das Landgericht Berlin geänderten Urteil bekam, nahm er das seinerzeit unterbrochene Zulassungsentzugsverfahren wieder auf.

Gut acht Monate nach der Entscheidung des Landgerichts Berlin entzog das Gremium dem Arzt nun endgültig die Zulassung. Der Berufungsausschuss als nächsthöhere vorgerichtliche Instanz bestätigte den Beschluss.

KV obsiegt beim Landessozialgericht...

Wieder ging es vor Gericht. Und siehe da, das Sozialgericht Berlin hob den Beschluss des Zulassungsausschusses wegen der langen Verfahrensdauer auf. Dagegen ging nun die KV Berlin vor und erreichte vor dem Landessozialgericht (LSG), dass diese vorinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage des Arztes abgewiesen wurde. Mit Erfolg. Die Landessozialrichter stützten ihre Entscheidung wesentlich auf die Ermittlungen aus dem zuvor anhängigen Strafverfahren beim Amtsgericht. Da ging es um abgerechnete Bilddokumentationen, an deren Erbringung sich das Praxispersonal nicht erinnern konnte, sowie um 78 vom Amtsgericht vernommene „Patienten“, die ausgesagt haben sollen, „weder die Praxis des Klägers zu kennen noch durch den Arzt behandelt worden zu sein“. * Auch haben die Richter ein Unrechtsbewusstsein des Klägers vermisst und, dass dieser auch keine Bemühungen zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens unternommen hatte. Eine Revision gegen ihre Entscheidung hatten die Richter des Landessozialgerichts nicht zugelassen.

... und wird vom BSG bestätigt

Nun kommt das Bundessozialgericht (BSG) ins Spiel: Vor den Kasseler Richtern beschwerten sich die Rechtsan-



BSG: Zulassungsentzug auch nach einer langen Verfahrensdauer möglich

wälte des HNO-Arztes über die Nichtzulassung der Revision. Immerhin habe das Verfahren viele Jahre gedauert und der Mandant sei auch nicht mehr auffällig geworden. Deswegen müsse er einen Zulassungsentzug nach so langer Zeit nicht mehr hinnehmen. Die Sache sei weiter klärungsbedürftig. Das oberste deutsche Sozialgericht wies die Beschwerde zurück. Der Tenor: Wohlverhalten müsse bei der Entscheidungsfindung zwar eine Rolle spielen, ist aber für sich genommen noch kein Garant dafür, dass gravierende Verstöße gegen bestehendes Recht dadurch relativiert werden. Und auch die lange Zeitdauer des Verfahrens ließen die BSG-Richter im vorliegenden Fall nicht gelten: „Eine gröbliche Pflichtverletzung, die das Vertrauensverhältnis zu den vertragsärztlichen Institutionen so tiefgreifend und nachhaltig stört, dass ihnen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann, wird nicht bereits durch eine bloße lange Zeitdauer relativiert“, so das BSG in seinem Beschluss. Damit dürfte das Verfahren nun endgültig abgeschlossen sein.

Reinhold Schlitt

* zitiert aus einem Schriftsatz des BSG

Aktenzeichen beim BSG:
B 6 KA 58/13 B